6. Beilage im Jahre 1949 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage Beilage 6

Gesetz

über die Wahlordnung für den Landtag (Landtagswahlordnung).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für die Wahlen in den Landtag bilden die Bezirke Bludenz, Bregenz und Feldkirch je einen Wahlbezirk.

§ 2

(1) Die Zahl der jedem Wahlbezirk zufallenden Mandate wird in folgender Weise berechnet:

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung im Gebiete des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz hatte, wird durch die Zahl 26 (Artikel 8 Landesverfassung) geteilt. Dieser Quotient ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlbezirk werden nun so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Staatsbürgerzahl des Wahlbezirkes enthalten ist. Die Quotienten sind in beiden Fällen auf eine zur Feststellung der Grössenunterschiede ausreichende Anzahl von Dezimalstellen zu berechnen.

(3) Übrigbleibende Mandate werden nach Massgabe der Grösse der gefundenen Dezimalreste auf die einzelnen Wahlbezirke aufgeteilt. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlbezirken vollkommen gleich, so entscheidet das Los.

§ 3

Die Anzahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Mandate wird von der Landesregierung auf Grund des Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung ermittelt und im Landesgesetzblatte kundgemacht. Bis zu der nach der nächsten Volkszählung vorzunehmenden Ermittlung ist die in der Kundmachung verlautbarte Verteilung der Mandate allen während dieses Zeitraumes durchzuführenden Wahlen in den Landtag zugrundezulegen.

§ 4

(1) Jede Ortsgemeinde ist Wahlort. Räumlich ausgedehnte Ortsgemeinden
und solche mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in mehrere Wahlsprengel geteilt.

(2) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel obliegt der Bezirkswahlbehörde.

§ 5

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Das Wahlrecht ist, abgesehen von der in § 56 enthaltenen Gestattung, persönlich auszuüben.

§ 6

(1) Jeder Wahlberechtigte übt das Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in deren Wählerverzeichnis er am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 39) eingetragen ist.

(2) Ist eine Ortsgemeinde in mehrere Wahlsprengel geteilt, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Wähler, die am Wahltage während der Wahlstunden in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages sich ausserhalb des Wahlsprengels
aufhalten müssen, ferner Wahlzeugen, dann Wähler, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 39) verlegt haben, sowie Personen, die sich am Wahltage in einer

Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt während der Wahlstunden Pflegedienst verrichten, können von ihrer Sprengelwahlbehörde die Ausstellung einer Wahlkarte verlangen, die sie berechtigt, in einem anderen Wahlsprengel zu wählen.

(4) Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der Wahlkarte noch ein anderes Identitätsdokument vorzuweisen; hievon ausgenommen sind die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sowie die Wahlzeugen,
die der Mehrzahl der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde bekannt sind.

(5) Das Ansuchen um Ausstellung einer Wahlkarte kann mündlich oder schriftlich unter Anschluss der Wohnungsbestätigung und eines Staatsbürgerschaftsnachweises erfolgen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis anzumerken.

(6) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

(7) In Gemeinden, die in mehrere Wahlsprengel geteilt sind, wird ein Wahlsprengel für die Stimmabgabe der mit Wahlkarte Wählenden durch die Bezirkswahlbehörde bestimmt.

(8) Wahlberechtigte Mitglieder einer Gemeinde- und einer Sprengelwahlbehörde
sowie Wahlzeugen können ihr Wahlrecht mittels Wahlkarte (Absatz 3) bei der Sprengelwahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind, oder bei der sie als Wahlzeugen tätig sind.

(9) Die näheren Anordnungen über den Inhalt und die Ausstellung der Wahlkarte und die Voraussetzungen hiefür werden von der Landesregierung
im Verordnungswege getroffen.

II. Wahlbehörden.

§ 7

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden mit einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl zum Landtag im Amte; sie entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht

6. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

und die Ausübung der Wahl ergeben.

(2) Jeder Wahlbehörde werden durch den Vorsitzenden (Wahlleiter) die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Ausserdem können von diesem Amte Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 8

(1) Für jede Ortsgemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und 3 - 6 Beisitzern. Der Bürgermeister kann sich durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

(2) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde eingesetzt.
Sie besteht aus dem vom Bürgermeister eingesetzten Wahlleiter und 3 - 6 Beisitzern.

(3) Die Gemeindewahlbehörde betätigt sich gleichzeitig als Sprengelwahlbehörde für den vom Bürgermeister zu bezeichnenden Sprengel.

§ 9

(1) Am Sitze jeder Bezirksverwaltungsbehörde wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Bezirkshauptmann oder dem von ihm aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes des Amtes entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und 6 - 12 Beisitzern besteht.

(2) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde angehören.

§ 10

(1) Für das ganze Landesgebiet wird in Bregenz die Landeswahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und 8 - 16 Beisitzern.
Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle

anderen Wahlbehörden. Sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

(2) Die Mitglieder der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Bezirks-, Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde angehören.

§ 11

(1) Spätestens am vierzehnten Tage nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl in den Landtag (§ 37) haben jene Wählergruppen (Parteien), welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden stellen wollen, ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben getrennt für jede einzelne Wahlbehörde zu stellen.

(2) Die Eingaben für die Bildung der Landes- und Bezirkswahlbehörden sind an den Vorsitzenden der Landeswahlbehörde, für die Bildung der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden dagegen an den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde zu richten. Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind dem Vorsitzenden die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, dass die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absatze vorgesehenen Frist von wenigstens 50 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterschrieben wird.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur in einer Gemeinde des Landes wahlberechtigte, eigenberechtigte österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes vorgeschlagen werden, die gemäss § 22 wählbar sind. Beisitzer und Ersatzmänner scheiden aus der Wahlbehörde aus, sobald sie diesem Erfordernis nicht mehr entsprechen.

§ 12

(1) Die Beisitzer der Wahlbehörden werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismässig nach der bei der letzten Wahl zum Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.
Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen. Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden einschliesslich der Ersatzmänner werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(4) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörden während der Dauer und nach Massgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme den Ersatz ihrer Auslagen sowie für Verdienstentgang eine Entschädigung an Geld aus Landesmitteln erhalten, wird durch die Landesregierung im Verordnungswege bestimmt.

§ 13

(1) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden sind die Vorsitzenden der Wahlbehörden (Wahlleiter) berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen.

(2) Nach der Konstituierung hat die Wahlbehörde die Führung der Geschäfte zu übernehmen.

(3) Alle bis zur Konstituierung getroffenen Verfügungen hat der Vorsitzende (Wahlleiter) der Wahlbehörde zur nachträglichen Kenntnisnahme zu bringen.

§ 14

Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken; alle anderen Arbeiten sind durch den Vorsitzenden (Wahlleiter) und seine Organe durchzuführen.

§ 15

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (Wahlleiters) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 16

(1) Die Landeswahlbehörde ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens fünf Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind.

(2) Die Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind.

§ 17

Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Anschauung als zum Beschluss erhoben, welcher der Vorsitzende (Wahlleiter) beigetreten ist.

§ 18

Scheidet aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder Ersatzmann aus, oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen (§ 11, Abs.1).

§ 19

Wenn ungeachtet der rechtzeitigen Einberufung die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist oder während der Amtshandlung beschlussunfähig

hig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Vorsitzende (Wahlleiter) die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 20

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Wahlausschreibung in einer Gemeinde des Landes Vorarlberg seinen ordentlichen Wohnsitz hat und in dem Jahre, in dem die Wahl stattfindet, das 21.Lebensjahr vollendet und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

§ 21

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die vom Volksgerichte verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.
2. Personen, die wegen eines der im § 6, Z.1 bis 12, des Gesetzes vom 15.November 1867, R.G.Bl.Nr.131, angeführten Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.
3. Personen, die wegen eines anderen Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.
4. Personen, die wegen
 a) einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 St.G.),
 b) einer Übertretung der Trunkenheit (§ 523 St.G.) mindestens dreimal,
 c) eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 12.Oktober 1914, R.G.Bl.Nr.275, über den Wucher, eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25.Mai 1883,

R.G.Bl.Nr.78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), eines im § 17 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (B.G.Bl.Nr.146/1947) bezeichneten Vergehens oder eines im § 17 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, B.G. Bl.Nr.148/1948, angeführten Vergehens verurteilt worden sind: in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

5. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26.Jänner 1907 R.G.Bl.Nr.18 (Schutz der Wahlfreiheit), bezeichneten Vergehens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13.März 1938 bis zum 27.April 1945 von einem deutschen, ausserhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gerichte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrechte ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechteausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13.März 1938 von einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gerichte auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs.(1), Zl.2 bis 5, sowie die in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18.Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung, unbeschadet der Bestimmungen des § 27, den Ausschluss vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(5) Die Wahlausschliessungsgründe nach Abs.(1) bis (3) gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(6) Wegen Massnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen sind vom Wahlrecht ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Massnahmen;
3. Personen, die in ein Anhaltelager auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B.G.Bl.Nr.195 (Anhaltelagergesetz), abgegeben wurden.

(7) Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit sind vom Wahlrecht weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

(8) Nach dem Verbotsgesetz 1947 sind vom Wahlrecht folgende Personen ausgeschlossen:

1. Die im § 17, Abs.(2), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind bis zum 30.April 1950 vom Wahlrechte ausgeschlossen, es sei denn, dass der Bundespräsident im Einzelfalle eine Ausnahme von der Behandlung dieser Personen nach Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt hat, die die Zuerkennung des Wahlrechtes nach sich zieht.
2. Ob bei einer Person der Wahlausschliessungsgrund nach Abs.(1) vorliegt, ist nach den gem. § 4, Abs.(1) des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden bindend festgestellt.
3. Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden

ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs.(3) des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrundezulegen.

(9) Wenn eine Person aus mehreren der in diesem Paragraphen angeführten Gründen vom Wahlrechte ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

§ 22

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (§ 20), der im Laufe des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das 26. Lebensjahr vollendet und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die im § 17, Abs.(2),des Verbotsgesetzes 1947, bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind auf Lebenszeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, dass der Bundespräsident im Einzelfalle eine Ausnahme von der Behandlung belasteter Personen nach Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich zieht. Die im § 17, Abs.(3), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (minderbelasteten Personen) sind nur dann von der Wählbarkeit bis 30.4.1950 ausgeschlossen, wenn sich die Befreiung von Sühnefolgen gemäss den Bundesverfassungsgesetzen vom 22.4.1948, B.G.Bl.Nr.70 oder vom 21.4.1948, B.G.Bl.Nr.99 auf sie nicht erstreckt.

(3) Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäss Abs.(2) ausgeschlossen ist, ist nach den gemäss § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden bindend festgestellt.

(4) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist,haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs.(3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechts-

kräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahren zugrundezulegen.

IV. Anlegung und Richtigstellung der Wählerverzeichnisse.

§ 23

Zur Durchführung der Wahlen in den Landtag, eines Volksbegehrens (Artikel 15 und 16 Landesverfassung) oder einer Volksabstimmung (Artikel 26 Landesverfassung) sind in allen Gemeinden des Landes Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem im Anhang folgenden Muster anzulegen, die alljährlich nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes richtigzustellen sind.

§ 24

(1) In das Verzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufzunehmen, die am 1.Jänner (Stichtag) in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten (§ 66 Jur.N.)

(2) Hat der Wahlberechtigte an diesem Tage mehrere Wohnsitze oder Wohnungen, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis jene Wohnung massgebend, in der er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat.

(3) Kann eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, innerhalb acht Tagen zu erklären, in welches Wählerverzeichnis er eingetragen werden will. Unterlässt er die fristgerechte Erklärung, so entscheiden die zur Anlage zuständigen Behörden einvernehmlich.

§ 25

(1) Die Anlegung und Führung des Verzeichnisses obliegt dem Bürgermeister.

(2) Das Verzeichnis ist nach Ortschaften, Strassen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern zu führen.

(3) Am 1.Februar jedes Jahres wird das Verzeichnis durch 14 Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsraum aufgelegt. Die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzugeben.

(4) Jedermann kann in die Verzeichnisse Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

§ 26

(1) Der Bürgermeister kann die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Massgabe der Bestimmungen des § 27 aussprechen.

(2) Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(3) Die Verfügung des Bürgermeisters und die auf Nichterfüllung gesetzte Strafe ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 27

(1) Im Falle einer nach § 26 getroffenen Verfügung hat der Bürgermeister den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern Hauslisten, ferner Wohnungslisten oder Wähleranlageblätter in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, eine Liste der im Hause wohnenden Wohnungsinhaber anzulegen; sie haben, falls Wohnungslisten zur Verwendung gelangen, die Listen den Wohnungsinhabern, falls dagegen Wähleranlageblätter zur Verwendung gelangen, eine entsprechende Anzahl solcher Anlageblätter an die in jeder Wohnung befindlichen, mindestens 20 Jahre alten Personen zu verteilen und die ausgefüllten Wohnungslisten und Wähleranlageblätter zu sammeln.

(2) Den Wohnungsinhabern, beziehungsweise den Wahlberechtigten ist es freigestellt, die Wohnungsliste, beziehungsweise ihr Wähleranlageblatt unmittelbar an die vom Bürgermeister zu bestimmende Stelle zu übersenden, wovon dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen ist.

(3) Die Wohnunglisten sind von dem Wohnungsinhaber, die Wähleranlageblätter
von den einzelnen Wahlberechtigten genauestens auszufüllen.

(4) Der Bürgermeister kann für die Vorlage der Listen und Anlageblätter
oder für deren Aufbewahrung beim Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter eine kurze Frist bestimmen.

(5) Die Überprüfung der Listen und Wähleranlageblätter kann durch Organe des Gemeindeamtes in jedem Hause vorgenommen werden.

§ 28

Erfolgt die Verzeichnung der Wahlberechtigten durch den Bürgermeister
nicht auf Grund der im § 27 vorgesehenen Erhebungen, so
sind von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist oder durch die der Behörde zu Gebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann.

§ 29

(1) In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind den Parteien (§ 41) auf ihr Verlangen spätestens am Tage der Auflegung (§ 25, dritter Absatz) des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Herstellungskosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am zehnten Tage nach Verlautbarung der Wahlausschreibung und bei der am 1.Februar jeden Jahres erfolgenden Neuauflage spätestens am 15.Jänner beim Bürgermeister zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet die Partei zur Bezahlung der Herstellungskosten.

(3) Binnen weiterer acht Tage sind 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten beim Bürgermeister zu erlegen. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge zu entrichten und können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

(4) Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zum Wählerverzeichnisse den Parteien auszufolgen.

§ 30

(1) Gegen das Verzeichnis kann jeder zum Landtag wahlberechtigte Staatsbürger innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Auflegung an ge-

rechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Berechtigter schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister Einspruch erheben.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Verzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon innerhalb 24 Stunden nach Einbringung des Einspruches vom Bürgermeister zu verständigen.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen.

§ 31

(1) Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister innerhalb 14 Tagen. Die Entscheidung wird demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt und, sofern sie eine Richtigstellung des Verzeichnisses erfordert, in diesem sofort ersichtlich gemacht.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann die Berufung innerhalb 14 Tagen nach Eintragung der Entscheidung in das Verzeichnis oder, sofern ihm die Entscheidung zugestellt wurde, innerhalb 14 Tagen von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Bürgermeister an die Berufungskommission einbringen.

§ 32

(1) Die Berufungskommission wird am Sitze jeder Bezirksverwaltungsbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann oder dem von ihm als Stellvertreter bestimmten rechtskundigen Beamter dieser Behörde als Vorsitzenden, sechs Beisitzern und sechs Ersatzmännern.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Berufungskommission werden unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 12, erster Absatz, durch die Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages berufen.

(3) Im übrigen haben auf die Berufungskommission mit Ausnahme des § 14 die entsprechenden Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes Anwendung zu finden. Die Anträge der Parteien wegen Bestellung der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner sind von dem Parteien durch ihre

Vertrauensmänner in besonderen Eingaben, getrennt für jeden Verwaltungsbezirk,
beim Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens am 14.Tage nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl zu stellen. Der Vorstand dieser Behörde hat die eingelangten Anträge an die Landesregierung
zu leiten.

§ 33

Über die eingebrachte Berufung entscheidet die Berufungskommission innerhalb 14 Tagen endgültig.

§ 34

(1) Nach Abschluss des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Verzeichnis vom Bürgermeister richtigzustellen und abzuschliessen.

(2) Die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister zur kenntnis gelangenden Tatsachen, die Änderungen im Wählerverzeichnisse bedingen, sind vom Bürgermeister im Wählerverzeichnisse
als Behelf für die spätere Richtigstellung und Ergänzung desselben zu vermerken.

§ 35

Von dem abgeschlossenen Verzeichnis ist eine Abschrift anzufertigen.
Die Urschrift des Verzeichnisses wird beim Bürgermeister verwahrt, die Abschrift der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt.

§ 36

Das abgeschlossene Wählerverzeichnis samt den Vormerken gemäss § 34 Abs.(2) ist dem anlässlich der Ausschreibung neuer Landtagswahlen gemäss § 38 durchzuführenden Verfahren zugrundezulegen.

6. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

V. Ausschreibung der Wahlen und Überprüfung der Wählerverzeichnisse.

§ 37

Die Wahlen werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Landesregierung festgesetzt. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten und wird ortsüblich kundgemacht.

§ 38

(1) Am zehnten Tage nach der Wahlausschreibung hat der Bürgermeister das für den Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) richtiggestellte Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtsfrist beträgt 14 Tage, wobei auch während des Sonntags Gelegenheit zur Einsicht geboten sein muss.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsicht bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden und die Bestimmung des Abs. (3) als Belehrung zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder als Wähler eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter und wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Einspruch erheben, über welchen der Bürgermeister innerhalb von drei Tagen entscheidet.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Einsprüche müssen spätestens am letzten Tage der Einspruchsfrist beim Gemeindeamt einlangen. Betrifft der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten, so sind auch

die zu dessen Begründung notwendigen Belege anzuschliessen.

(5) Vom ersten Tage der Auflegung dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind Schreibfehler und ähnliche Formgebrechen.

(6) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Entscheidung des Bürgermeisters (Abs.2) innerhalb dreier Tage die Berufung an die Berufungskommission beim Bürgermeister einbringen. Die Berufungskommission hat ihre Entscheidung innerhalb von sechs Tagen zu fällen.

(7) Im übrigen haben auf dieses Einspruchs- und Berufungsverfahren die Bestimmungen der §§ 30 und 31 Anwendung zu finden.

§ 39

Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis neuerlich abzuschliessen und der zuständigen Gemeindewahlbehörde und den zuständigen Sprengelwahlbehörden zu übergeben (§ 8).

§ 40

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse enthalten sind.

(2) Diese erhalten in Gemeinden mit über 1200 Einwohnern spätestens 24 Stunden vor der Wahl vom Bürgermeister einen amtlichen Wahlausweis, der den Namen und Beruf des Wählers sowie die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis vorkommt, enthalten muss.

VI. Wahlwerbung.

§ 41

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltage der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag).

6. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

(2) Der Wahlvorschlag muss von wenigstens 50 im betreffenden Bezirke wahlberechtigten Wählern unterschrieben sein. Er muss enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt sovielen Bewerbern, als im Bezirke Abgeordnete zu wählen sind, weniger einen, und zwar in der beantragten, mit arabischen Ziffern links vom Namen bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters.

§ 42

(1) Die Wahlvorschläge jener Parteien, die im Landtage bereits vertreten sind, werden nach der Stärke der Parteien und die Wahlvorschläge der übrigen Parteien anschliessend daran nach dem Zeitpunkt ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Vorsitzende der Bezirkswahlbehörde die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Bezirkswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

(3) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber benannt.

§ 43

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei, der Zweitunterzeichnete als sein Stellvertreter.

§ 44

(1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge die erforderliche Zahl von Unterschriften enthalten und ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlage gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

(3) Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlbezirke den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Bezirkswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem zuerst eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 45

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangel der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor der Wahl bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

§ 46

Am siebenten Tage vor der Wahl schliesst die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als die erlaubte Zahl von Bewerbern enthält (§ 41 Abs.2) die überzähligen Bewerber und veröffentlicht die Parteilisten in der im § 42 bestimmten Reihenfolge. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher

Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muss aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

VII. Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren bei der Gemeinde- (Sprengel-) Wahlbehörde.

§ 47

(1) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Gemeinde- und den Sprengelwahlbehörden, für jeden Wahlort das Wahllokal und die Wahlzeit.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Gemeinde- und der Sprengelwahlleiter dem Bezirkswahlleiter über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(4) Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Bürgermeister für jeden Wahlort spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes bekanntgemacht.
Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlsprengel sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

§ 48

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlsprengel steht der Sprengelwahlbehörde zu.

(2) Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke,
wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen

Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, dass in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(3) In Gemeinden, die in mehrere Wahlsprengel geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlsprengels auch in ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeiten erreichbares Gebäude ausserhalb des Wahlsprengels verlegt werden. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind.

§ 49

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen
Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften
getragen werden müssen.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage bis eine Stunde nach Schluss der Stimmabgabe allgemein verboten.

(3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokal sich ungestört vollziehen kann.

(4) Die Übertretung der in Absatz (1) und (2) bezeichneten Verbote wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(5) Der Bürgermeister hat die Verbote gemäss Absatz (1) und den Umkreis, in dem sie gelten, sowie das Verbot gemäss Absatz (2) mit einen Hinweis auf die Strafandrohung gemäss Absatz (4) ortsüblich kundzumachen und ausserdem am Gebäude des Wahllokales anzu-

schlagen. Die Kundmachung kann mit der nach § 47, Absatz (4) zusammen erfolgen.

§ 50

(1) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann.

(2) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens hergestellte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben
von grösseren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können.

(3) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen, sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Ausserdem sind die von der Bezirkswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 46) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.
Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

§ 51

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde
spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten
Vertreter der Partei schriftlich namhaft
zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde

einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 52

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimme, ferner die Mitglieder der Wahlbehörden, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung der Anordnungen wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 53

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Sprengelwahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, die zweite Ausfertigung des Wählerverzeichnisses (§ 77), die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 16, 17 und 19 über die Beschlussfähigkeit der Sprengelwahlbehörde vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Darauf gibt der Wahlleiter bekannt, welchen im Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde ihre Stimmen abgeben.

§ 54

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt, falls er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweis der Identität kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt all unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Der Wähler erhält von dem Wahlleiter das undurchsichtige leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen leeren Stimmzettel.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 55

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhange folgenden Muster zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender

Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name im Wählerverzeichnis sowie in der nach § 77 angefertigten Ausfertigung desselben abgestrichen.

(2) Die Namen derjenigen Wähler, die auf Grund von Wahlkarten gewählt haben, sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

(3) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird in der Rubrik "Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle vermerkt.

(4) Hierauf verlässt der Wähler das Wahllokal.

§ 56

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 57

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insolange Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

§ 58

Die Entscheidung der Wahlbehörde muss vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

§ 59

Die Anbringung von Zeichen auf den Wahlkuverten ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu-

bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 60

(1) Der Stimmzettel kann enthalten: Die Parteibezeichnung, das Verzeichnis sämtlicher Wahlwerber, die durch die Partei erfolgte numerierte Reihung der Wahlwerber auf der linken Seite, hinter jedem Wahlwerber auf der rechten Seite einen leeren Kreis und am Schlusse eine leere Zeile mit einem leeren Kreis. Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Druck, Maschinenschrift, sonstige Vervielfältigung oder durch Handschrift.

(2) Jeder Wähler ist berechtigt:

a) auf dem Stimmzettel am Schlusse einen nicht im Wahlvorschlag der Partei enthaltenen Namen beizufügen, der aber nicht einer anderen Parteiliste entnommen sein darf; er ist auch berechtigt, im Wahlvorschlag der Partei enthaltene Namen zu streichen;
b) die Reihenfolge der Wahlwerber einschliesslich des etwa nach a) beigefügten Wahlwerbers durch Beisetzung einer arabischen Ziffer 1,2,3 u.s.w.) an der rechten Seite ihres Namens zu bezeichnen. Andere Zeichen dürfen zu diesem Zwecke nicht verwendet werden. Die Reihungsziffer kann innerhalb oder ausserhalb des etwa vorhandenen Kreises angebracht werden; es muss nur der Reihungswille des Wählers unzweifelhaft erkennbar sein.

(3) Der Stimmzettel ist gültig, wenn er

a) aus weichem, weisslichem Papier ist und
b) ein Ausmass von 13 bis 15 cm in der Länge und 10 bis 11 cm in der Breite, oder das Doppelte dieser Masse aufweist und
c) die Parteibezeichnung einer im Wahlbezirke gemäss § 46 veröffentlichten Parteiliste oder wenigstens den Namen eines Bewerbers dieser Parteiliste unzweideutig dartut.

(4) Erscheint innerhalb eines Wahlbezirkes auf mehreren Parteilisten
ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel nur dann gültig, wenn sie neben dem Namen auch noch nähere, eine Verwechslung aus-

schliessende Unterscheidungsmerkmale (z.B.Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung
u.dgl.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(5) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche Partei (Bewerber der gleichen Partei) lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(6) Lauten mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel im gleichen Kuvert
auf dieselbe Partei, sind aber die Wahlwerber verschieden gereiht, so zählt die Stimme für die Parteiliste; die Berechnung der von jedem Wahlwerber erreichten Punkte erfolgt in diesem Falle nach der Reihung, wie sie die Partei vorgenommen hat.

(7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er
a) nicht aus weichem, weisslichem Papier ist oder
b) ein wesentlich kleineres oder grösseres Ausmass als das im Abs.(3) b
festgesetzte aufweist oder
c) die Parteibezeichnung einer im Wahlbezirke nicht gemäss § 46 veröffentlichten Parteiliste enthält oder
d) zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder
e) gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener
Parteilisten bezeichnet.

(8) Erscheint innerhalb eines Wahlbezirkes auf mehreren Parteilisten
ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschliessende Unterscheidungsmerkmale
(z.B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u.dgl.) tragen, ungültig.

(9) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien (Bewerber verschiedener Parteien) lauten.

(10) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverte zählen als ungültige Stimmzettel.

(11) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Partei, in beiden Fällen eines im Wahlbezirke gemäss § 46 veröffentlichten Wahlvorschlages bezeichnet bleibt. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel

Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 61

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Sprengelwahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben, zu schliessen.

(2) Die Wahlbehörde mischt hierauf gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert sodann die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverte und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann öffnet der Wahlleiter die Kuverte. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste abgegebenen Stimmen fest. Hierauf stellt die Wahlbehörde die Gesamtzahl der ungültigen und die auf jede Parteiliste entfallenden gültigen Stimmen (die Parteisumme) fest.

(3) Nach Feststellung der auf jede Parteiliste entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen) hat die Wahlbehörde zu ermitteln, wieviele Punkte jeder Wahlwerber erreicht hat. Die Stimme jedes Wahlwerbers, der nach der vom Wähler vorgenommenen Reihung, oder soweit eine solche nicht erfolgte, nach der von der Partei erfolgten Rechnung an der ersten Stelle steht, wird mit jener Zahl vervielfacht, die der Höchstzahl der erlaubten Wahlwerber zuzüglich einem (entsprechend der leeren Zeile) entspricht; dies ergibt die von ihm erreichte Zahl von Punkten. Wer so an die zweite Stelle gesetzt wurde, dessen Stimme wird mit der um eine geringeren Zahl vervielfacht, und so fort.

(4) Hat ein Wähler nur bei einzelnen Wahlwerbern eine besondere Reihung vorgenommen, so werden an seine Ziffern die noch freien Ziffern aus dem Wahlverschlag der Partei der Reihe nach angeschlossen. Hat also z.B. der Wähler dem von ihm am Schlusse beigesetzten Namen die Ziffer 1 und dem in der Parteiliste an sechster Stelle stehenden Namen die Ziffer 4 gegeben, so kommt an die höchste Stelle der vom Wähler mit 1 bezeichnete Name, an die zweite und dritte Stelle 1 und 2 der Parteiliste, an die vierte Stelle der vom Wähler mit 4 bezeichnete Name, an die fünfte, sechste usw. Stelle die Ziffern 3,4 usw. der Parteiliste. So werden also nie zwei Namen dieselbe Punktzahl erhalten. Vom Wähler gestrichene Namen entfallen bei Aufstellung der Reihung. Bezeichnet ein Wähler mehrere Namen mit derselben Reihungsziffer, so wird diese Reihung nur beim vordersten berücksichtigt. Namen nicht Wählbarer bleiben bei der Punktbewertung ausser Betracht.

(5) Stellt ein Wähler selbständig einen Stimmzettel, allenfalls weitgehend unabhängig von der Parteiliste auf, so gilt die vom Wähler getroffene Reihung.

(6) Hat ein Wähler einer Parteiliste mehr als einen listenfremden Namen beigesetzt, so gilt von diesen unbeschadet der Bestimmung des letzten Satzes des Absatzes (4) nur einer, und zwar derjenige, der nach allgemeiner Schreibweise (von oben nach unten, von links nach rechts) vorangeht.

(7) Schliesslich wird noch festgestellt, wieviele Punkte jeder Wahlwerber erreicht hat.

(8) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverte nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung
besonders zu vermerken.

(9) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmzettel und die ungültigen Stimmzettel sind in abgesonderte Umschläge zu geben, die aussen mit einer auf den Inhalt bezughabenden Aufschrift (.....-Partei, ungültige Stimmzettel) zu versehen sind.

6. Beilage im Jahre 1949 des XVI. Vorarlberger Landtages.

§ 62

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(2) Die Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich aussergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung und die im § 63 bezeichneten Feststellungen. Ausserdem ist darin anzugeben, wieviele Wähler abgestimmt haben und für welche Parteien und wieviele Punkte die einzelnen Wahlwerber erreicht haben. Die Niederschrift wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Verschluss genommen.

(3) Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde
unterschrieben wird, ist der Grund hiefür anzugeben.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendigt.

(5) Die Spengelwahlbehörde hat die Wahlakten unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat die Wahlergebnisse der Sprengelwahlbehörden auf Grund der Wahlakten für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzustellen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift der Gemeindewahlbehörde ist mit allen Wahlakten als Beilagen der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

§ 63

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

VIII. Überprüfungs- und Ermittlungsverfahren bei der Bezirkswahlbehörde.

§ 64

Die Bezirkswahlbehörde überprüft die Wahlergebenisse der örtlichen Wahlen, berichtigt auf Grund der Überprüfung etwaige Irrtümer in den von den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden ermittelten zahlenmässigen Ergebnissen, ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme), sowie die Summe der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteisumme).

§ 65

(1) Die Mandate werden auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

(2) Die Parteisummen werden, nach ihrer Grösse geordnet, nebeneinander
geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte
geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch die weiter folgenden Teilzahlen.

(3) Als Wahlzahl gilt bei bloss einem im Wahlbezirke zu vergebenden Mandate die grösste, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrösste, bei drei solchen Mandaten die drittgrösste, bei vier die viertgrösste Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

(4) Jede Partei erhält soviel Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

§ 66

Wenn nach dieser Berechnung (§ 65) zwei Parteien auf ein Mandat denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 67

(1) Von jeder Parteiliste sind soviele Bewerber als ihr Mandate zukommen und zwar in der Reihung, die sich aus den erlangten Punkten ergibt, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

(2) Ihre Namen und die von ihnen erreichten Punktzahlen sind zu verlautbaren. Ebenso sind die Namen der nicht Gewählten (Ersatzmänner) und die von ihnen erreichten Punktzahlen zu verlautbaren.

(3) Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlbezirk er sich entscheidet.
Wenn er sich in der vorgesetzten Frist nicht erklärt, entscheiet für ihn die Landeswahlbehörde.

§ 68

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens verzeichnet die Bezirkswahlbehörde
die Ergebnisse der Ermittlung in einer besonderen Niederschrift und sendet sodann sämtliche Wahlakten versiegelt an die Landeswahlbehörde.

§ 69

(1) Die Landeswahlbehörde hat das Einlangen der Akten ohne Verzug kundzumachen.

(2) Wenn binnen acht Tagen nach Verlautbarung der Kundmachung gemäss Abs.(2) von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde Einspruch erhoben wird, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, dann kann die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigstellen,
die Verlautbarung der Bezirkswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof verwiesen.

§ 70

(1) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, dass ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes
Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(2) Ein Ersatzmann kann jederzeit nach der Wahl von der Landeswahlbehörde
seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen.
Die erfolgte Streichung ist von der Landeswahlbehörde zu verlautbaren.

§ 71

(1) Wenn in einem Wahlbezirk die Hälfte der Mandate durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner des Bezirkes ihr Mandat; es ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlbezirk durchzuführen.

(2) Eine solche Neuwahl wird für den Wahlbezirk auch dann ohne Verzug ausgeschrieben, wenn der Verfassungsgerichtshof den Wahlgang wegen Ungesetzlichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 72

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

§ 73

Über die Anfechtung der Wahlen zum Landtag entscheidet der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141 der Bundesverfassung).

IX. Wahlpflicht.

§ 74

Jeder gemäss § 40 Wahlberechtigte hat die Pflicht, bei der Wahl der Mitglieder des Landtages an dem festgesetzten Wahltage innerhalb der für die Stimmabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der für ihn zuständigen Wahlbehörde zu erscheinen und einen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 75

Wer diese Pflicht ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nicht erfüllt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 76

Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;
2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. wenn ein Wähler auf Reisen ausserhalb des Landes Vorarlberg vom Wahlorte abwesend ist;
4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. wenn ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 77

(1) Zur Feststellung der Erfüllung der Wahlpflicht ist vom Bürgermeister eine weitere Ausfertigung des richtiggestellten und abgeschlossenen
Wählerverzeichnisses (§ 39) anzulegen.

(2) Diese Ausfertigung ist gleichzeitig mit den Wahlakten der Sprengelwahlbehörde zu übermitteln (§ 53).

(3) Bei der Wahl ist auch in dieser Ausfertigung ersichtlich zu machen, dass der Wähler erschienen ist und seinen Stimmzettel abgegeben
hat (§ 55).

(4) Die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmabgabe wegen Mangels der Feststellung seiner Identität ist in dieser Ausfertigung besonders anzumerken.

(5) Die Ausfertigung ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und durch den Bürgermeister gesondert an die

Bezirksverwaltungsbehörde des Wahlortes einzusenden. Hiebei sind der Bezirksverwaltungsbehörde jene Mitglieder und Vertrauensmänner der Wahlkommissionen bekanntzugeben, die ihr Wahlrecht an einem anderen Wahlorte ausgeübt haben, als in jenem, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (§ 40).

§ 78

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde fertigt auf Grund der im § 77 erwähnten Ausfertigung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlberechtigten,
der sich an der Wahl nicht beteiligt hat, eine Strafverfügung aus, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb der Fallfrist von acht Tagen nach dem Wahltage bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mündlich oder schriftlich entschuldigt und erforderlichenfalls durch Beibringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes ausreichend dargetan hat.

(2) Für das weitere Strafverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, B.G.Bl.Nr.275/1925.

§ 79

(1) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Abschnittes sind in die Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch 8 Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden, in welchen Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren.

(2) Diese Verlautbarung kann mit den in den §§ 47 und 49 vorgesehenen
Kundmachungen vereinigt werden.

X. Schlussbestimmungen.

§ 80

(1) Die Kosten, die bei der Landeswahlbehörde sowie bei den Bezirkswahlbehörden erwachsen, trägt das Land.

(2) Desgleichen werden die Kosten der bei den Wahlbehörden aufliegenden
Stimmzettel und Wahlkuverte vom Lande getragen.

(3) Für die übrigen Wahlkosten haben die Gemeinden aufzukommen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten ist spätestens acht Wochen nach dem Wahltage bei der Landesregierung zu stellen, welche über die Angemessenheit des Anspruches entscheidet.

§ 81

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hiedurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner des betreffenden Gebietes des Landes unmöglich wird, so kann die Landesregierung
durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen ausserhalb des Wahlortes oder Wahlbezirkes, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes
unabweislich geboten sind.

§ 82

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26.Jänner 1907, R.G.Bl.Nr.18 betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit,
gelten auch für die Wahlen zum Landtag.

§ 83

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

6. Beilage im Jahre 1949 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage — Beilage 6

G e s e t z

über die Wahlordnung für den Landtag (Landtagswahlordnung).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für die Wahlen in den Landtag bilden die Bezirke Bludenz, Bregenz und Feldkirch je einen Wahlbezirk.

§ 2

(1) Die Zahl der jedem Wahlbezirk zufallenden Mandate wird in folgender Weise berechnet:

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung im Gebiete des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz hatte, wird durch die Zahl 26 (Artikel 8 Landesverfassung) geteilt. Dieser Quotient ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlbezirk werden nun so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Staatsbürgerzahl des Wahlbezirkes enthalten ist. Die Quotienten sind in beiden Fällen auf eine zur Feststellung der Grössenunterschiede ausreichende Anzahl von Dezimalstellen zu berechnen.

(3) Uebrigbleibende Mandate werden nach Massgabe der Grösse der gefundenen Dezimalreste auf die einzelnen Wahlbezirke aufgeteilt. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlbezirken vollkommen gleich, so entscheidet das Los.

§ 3

Die Anzahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Mandate wird von der Landesregierung auf Grund des Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung ermittelt und im Landesgesetzblatte kundgemacht. Bis zu der nach der nächsten Volkszählung vorzunehmenden Ermittlung ist die in der Kundmachung verlautbarte Verteilung der Mandate allen während dieses Zeitraumes durchzuführenden Wahlen in den Landtag zugrundezulegen.

§ 4

(1) Jede Ortsgemeinde ist Wahlort. Räumlich ausgedehnte Ortsgemeinden und solche mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in mehrere Wahlsprengel geteilt.

(2) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel obliegt der Bezirkswahlbehörde.

§ 5

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Das Wahlrecht ist, abgesehen von der in § 56 enthaltenen Gestattung, persönlich auszuüben.

§ 6

(1) Jeder Wahlberechtigte übt das Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in deren Wählerverzeichnis er am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 39) eingetragen ist.

(2) Ist eine Ortsgemeinde in mehrere Wahlsprengel geteilt, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Wähler, die am Wahltage während der Wahlstunden in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages sich ausserhalb des Wahlsprengels aufhalten müssen, ferner Wahlzeugen, dann Wähler, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 39) verlegt haben, sowie Personen, die sich am Wahltage in einer

Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt während der Wahlstunden Pflegedienst verrichten, können von ihrer Sprengelwahlbehörde die Ausstellung einer Wahlkarte verlangen, die sie berechtigt, in einem anderen Wahlsprengel zu wählen.

(4) Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der Wahlkarte noch ein anderes Identitätsdokument vorzuweisen; hievon ausgenommen sind die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sowie die Wahlzeugen, die der Mehrzahl der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde bekannt sind.

(5) Das Ansuchen um Ausstellung einer Wahlkarte kann mündlich oder schriftlich unter Anschluss der Wohnungsbestätigung und eines Staatsbürgerschaftsnachweises erfolgen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis anzumerken.

(6) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

(7) In Gemeinden, die in mehrere Wahlsprengel geteilt sind, wird ein Wahlsprengel für die Stimmabgabe der mit Wahlkarte Wählenden durch die Bezirkswahlbehörde bestimmt.

(8) Wahlberechtigte Mitglieder einer Gemeinde- und einer Sprengelwahlbehörde sowie Wahlzeugen können ihr Wahlrecht mittels Wahlkarte (Absatz 3) bei der Sprengelwahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind, oder bei der sie als Wahlzeugen tätig sind.

(9) Die näheren Anordnungen über den Inhalt und die Ausstellung der Wahlkarte und die Voraussetzungen hiefür werden von der Landesregierung im Verordnungswege getroffen.

II. Wahlbehörden.

§ 7

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden mit einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl zum Landtag im Amte; sie entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht

und die Ausübung der Wahl ergeben.

(2) Jeder Wahlbehörde werden durch den Vorsitzenden (Wahlleiter) die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Ausserdem können von diesem Amte Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 8

(1) Für jede Ortsgemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und 3 - 6 Beisitzern. Der Bürgermeister kann sich durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

(2) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister eingesetzten Wahlleiter und 3 - 6 Beisitzern.

(3) Die Gemeindewahlbehörde betätigt sich gleichzeitig als Sprengelwahlbehörde für den vom Bürgermeister zu bezeichnenden Sprengel.

§ 9

(1) Am Sitze jeder Bezirksverwaltungsbehörde wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Bezirkshauptmann oder dem von ihm aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes des Amtes entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und 6 - 12 Beisitzern besteht.

(2) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde angehören.

§ 10

(1) Für das ganze Landesgebiet wird in Bregenz die Landeswahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und 8 - 16 Beisitzern. Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle

anderen Wahlbehörden. Sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

(2) Die Mitglieder der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Bezirks-, Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde angehören.

§ 11

(1) Spätestens am vierzehnten Tage nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl in den Landtag (§ 37) haben jene Wählergruppen (Parteien), welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden stellen wollen, ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben getrennt für jede einzelne Wahlbehörde zu stellen.

(2) Die Eingaben für die Bildung der Landes- und Bezirkswahlbehörden sind an den Vorsitzenden der Landeswahlbehörde, für die Bildung der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden dagegen an den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde zu richten. Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind dem Vorsitzenden die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, dass die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absatze vorgesehenen Frist von wenigstens 50 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterschrieben wird.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur in einer Gemeinde des Landes wahlberechtigte, eigenberechtigte österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes vorgeschlagen werden, die gemäss § 22 wählbar sind. Beisitzer und Ersatzmänner scheiden aus der Wahlbehörde aus, sobald sie diesem Erfordernis nicht mehr entsprechen.

§ 12

(1) Die Beisitzer der Wahlbehörden werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismässig nach der bei der letzten Wahl zum Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden die Bezirkswahlbehörde. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen. Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden einschliesslich der Ersatzmänner werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(4) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörden während der Dauer und nach Massgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme den Ersatz ihrer Auslagen sowie für Verdienstentgang eine Entschädigung an Geld aus Landesmitteln erhalten, wird durch die Landesregierung im Verordnungswege bestimmt.

§ 13

(1) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden sind die Vorsitzenden der Wahlbehörden (Wahlleiter) berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen.

(2) Nach der Konstituierung hat die Wahlbehörde die Führung der Geschäfte zu übernehmen.

(3) Alle bis zur Konstituierung getroffenen Verfügungen hat der Vorsitzende (Wahlleiter) der Wahlbehörde zur nachträglichen Kenntnisnahme zu bringen.

§ 14

Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken; alle anderen Arbeiten sind durch den Vorsitzenden (Wahlleiter) und seine Organe durchzuführen.

§ 15

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (Wahlleiters) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 16

(1) Die Landeswahlbehörde ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens fünf Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind.

(2) Die Sprengel-, Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind.

§ 17

Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Anschauung als zum Beschluss erhoben, welcher der Vorsitzende (Wahlleiter) beigetreten ist.

§ 18

Scheidet aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder Ersatzmann aus, oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen (§ 11, Abs.1).

§ 19

Wenn ungeachtet der rechtzeitigen Einberufung die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist oder während der Amtshandlung beschlussunfä-

hig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Vorsitzende (Wahlleiter) die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 20

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Wahlausschreibung in einer Gemeinde des Landes Vorarlberg seinen ordentlichen Wohnsitz hat und in dem Jahre, in dem die Wahl stattfindet, das 21. Lebensjahr vollendet und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

§ 21

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die vom Volksgerichte verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.
2. Personen, die wegen eines der im § 6, Z.1 bis 12, des Gesetzes vom 15.November 1867, R.G.Bl.Nr.131, angeführten Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.
3. Personen, die wegen eines anderen Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.
4. Personen, die wegen
 a) einer Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 St.G.),
 b) einer Uebertretung der Trunkenheit (§ 523 St.G.) mindestens dreimal,
 c) eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 12.Oktober 1914, R.G.Bl.Nr.275, über den Wucher, eines Vergehens oder einer Uebertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25.Mai 1883,

R.G.Bl.Nr.78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), eines im § 17 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (B.G.Bl.Nr.146/1947) bezeichneten Vergehens oder eines im § 17 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der II.Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, B.G. Bl.Nr.148/1948, angeführten Vergehens verurteilt worden sind: in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

5. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26.Jänner 1907 R.G.Bl.Nr.18 (Schutz der Wahlfreiheit), bezeichneten Vergehens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13.März 1938 bis zum 27.April 1945 von einem deutschen,ausserhalb des Gebietes der Republik Oesterreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gerichte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrechte ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13.März 1938 von einem im Gebiete der Republik Oesterreich gelegenen Gerichte auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs.(1), Zl.2 bis 5, sowie die in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18.Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung, unbeschadet der Bestimmungen des § 27, den Ausschluss vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(5) Die Wahlausschliessungsgründe nach Abs.(1) bis (3) gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(6) Wegen Massnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen sind vom Wahlrecht ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Massnahmen;
3. Personen, die in ein Anhaltelager auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B.G.Bl.Nr.195 (Anhaltelagergesetz), abgegeben wurden.

(7) Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit sind vom Wahlrecht weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

(8) Nach dem Verbotsgesetz 1947 sind vom Wahlrecht folgende Personen ausgeschlossen:

1. Die im § 17, Abs.(2), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind bis zum 30. April 1950 vom Wahlrechte ausgeschlossen, es sei denn, dass der Bundespräsident im Einzelfalle eine Ausnahme von der Behandlung dieser Personen nach Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt hat, die die Zuerkennung des Wahlrechtes nach sich zieht.
2. Ob bei einer Person der Wahlausschliessungsgrund nach Abs.(1) vorliegt, ist nach den gem. § 4, Abs.(1) des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden bindend festgestellt.
3. Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden

ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs.(3) des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrundezulegen.

(9) Wenn eine Person aus mehreren der in diesem Paragraphen angeführten Gründen vom Wahlrechte ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

§ 22

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (§ 20), der im Laufe des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das 26.Lebensjahr vollendet und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die im § 17, Abs.(2),des Verbotsgesetzes 1947, bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind auf Lebenszeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, dass der Bundespräsident im Einzelfalle eine Ausnahme von der Behandlung belasteter Personen nach Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich zieht. Die im § 17, Abs.(3), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (minderbelasteten Personen) sind nur dann von der Wählbarkeit bis 30.4.1950 ausgeschlossen, wenn sich die Befreiung von Sühnefolgen gemäss den Bundesverfassungsgesetzen vom 22.4.1948, B.G.Bl.Nr.70 oder vom 21.4.1948, B.G.Bl.Nr.99 auf sie nicht erstreckt.

(3) Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäss Abs.(2) ausgeschlossen ist, ist nach den gemäss § 4, Abs.(1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden bindend festgestellt.

(4) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist,haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs.(3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechts-

kräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahren zugrundezulegen.

IV. Anlegung und Richtigstellung der Wählerverzeichnisse.

§ 23

Zur Durchführung der Wahlen in den Landtag, eines Volksbegehrens (Artikel 15 und 16 Landesverfassung) oder einer Volksabstimmung (Artikel 26 Landesverfassung) sind in allen Gemeinden des Landes Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem im Anhang folgenden Muster anzulegen, die alljährlich nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes richtigzustellen sind.

§ 24

(1) In das Verzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufzunehmen, die am 1.Jänner (Stichtag) in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten (§ 66 Jur.N.)

(2) Hat der Wahlberechtigte an diesem Tage mehrere Wohnsitze oder Wohnungen, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis jene Wohnung massgebend, in der er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat.

(3) Kann eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, innerhalb acht Tagen zu erklären, in welches Wählerverzeichnis er eingetragen werden will. Unterlässt er die fristgerechte Erklärung, so entscheiden die zur Anlage zuständigen Behörden einvernehmlich.

§ 25

(1) Die Anlegung und Führung des Verzeichnisses obliegt dem Bürgermeister.

(2) Das Verzeichnis ist nach Ortschaften, Strassen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern zu führen.

(3) Am 1.Februar jedes Jahres wird das Verzeichnis durch 14 Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsraum aufgelegt. Die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzugeben.

(4) Jedermann kann in die Verzeichnisse Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

§ 26

(1) Der Bürgermeister kann die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Massgabe der Bestimmungen des § 27 aussprechen.

(2) Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(3) Die Verfügung des Bürgermeisters und die auf Nichterfüllung gesetzte Strafe ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 27

(1) Im Falle einer nach § 26 getroffenen Verfügung hat der Bürgermeister den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern Hauslisten, ferner Wohnungslisten oder Wähleranlageblätter in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, eine Liste der im Hause wohnenden Wohnungsinhaber anzulegen; sie haben, falls Wohnungslisten zur Verwendung gelangen, die Listen den Wohnungsinhabern, falls dagegen Wähleranlageblätter zur Verwendung gelangen, eine entsprechende Anzahl solcher Anlageblätter an die in jeder Wohnung befindlichen, mindestens 20 Jahre alten Personen zu verteilen und die ausgefüllten Wohnungslisten und Wähleranlageblätter zu sammeln.

(2) Den Wohnungsinhabern, beziehungsweise den Wahlberechtigten ist es freigestellt, die Wohnungsliste, beziehungsweise ihr Wähleranlageblatt unmittelbar an die vom Bürgermeister zu bestimmende Stelle zu übersenden, wovon dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen ist.

(3) Die Wohnunglisten sind von dem Wohnungsinhaber, die Wähleranlageblätter von den einzelnen Wahlberechtigten genauestens auszufüllen.

(4) Der Bürgermeister kann für die Vorlage der Listen und Anlageblätter oder für deren Aufbewahrung beim Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter eine kurze Frist bestimmen.

(5) Die Überprüfung der Listen und Wähleranlageblätter kann durch Organe des Gemeindeamtes in jedem Hause vorgenommen werden.

§ 28

Erfolgt die Verzeichnung der Wahlberechtigten durch den Bürgermeister nicht auf Grund der im § 27 vorgesehenen Erhebungen, so sind von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist oder durch die der Behörde zu Gebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann.

§ 29

(1) In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind den Parteien (§ 41) auf ihr Verlangen spätestens am Tage der Auflegung (§ 25, dritter Absatz) des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Herstellungskosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am zehnten Tage nach Verlautbarung der Wahlausschreibung und bei der am 1.Februar jeden Jahres erfolgenden Neuauflage spätestens am 15.Jänner beim Bürgermeister zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet die Partei zur Bezahlung der Herstellungskosten.

(3) Binnen weiterer acht Tage sind 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten beim Bürgermeister zu erlegen. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge zu entrichten und können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

(4) Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zum Wählerverzeichnisse den Parteien auszufolgen.

§ 30

(1) Gegen das Verzeichnis kann jeder zum Landtag wahlberechtigte Staatsbürger innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Auflegung an ge-

rechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Berechtigter schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister Einspruch erheben.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Verzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon innerhalb 24 Stunden nach Einbringung des Einspruches vom Bürgermeister zu verständigen.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen.

§ 31

(1) Ueber den Einspruch entscheidet der Bürgermeister innerhalb 14 Tagen. Die Entscheidung wird demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt und, sofern sie eine Richtigstellung des Verzeichnisses erfordert, in diesem sofort ersichtlich gemacht.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann die Berufung innerhalb 14 Tagen nach Eintragung der Entscheidung in das Verzeichnis oder, sofern ihm die Entscheidung zugestellt wurde, innerhalb 14 Tagen von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Bürgermeister an die Berufungskommission einbringen.

§ 32

(1) Die Berufungskommission wird am Sitze jeder Bezirksverwaltungsbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann oder dem von ihm als Stellvertreter bestimmten rechtskundigen Beamten dieser Behörde als Vorsitzenden, sechs Beisitzern und sechs Ersatzmännern.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Berufungskommission werden unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 12, erster Absatz, durch die Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages berufen.

(3) Im übrigen haben auf die Berufungskommission mit Ausnahme des § 14 die entsprechenden Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes Anwendung zu finden. Die Anträge der Parteien wegen Bestellung der Beisitzer und ihrer Ersatzmänner sind von den Parteien durch ihre

Vertrauensmänner in besonderen Eingaben, getrennt für jeden Verwaltungsbezirk, beim Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens am 14.Tage nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl zu stellen. Der Vorstand dieser Behörde hat die eingelangten Anträge an die Landesregierung zu leiten.

§ 33

Ueber die eingebrachte Berufung entscheidet die Berufungskommission innerhalb 14 Tagen endgültig.

§ 34

(1) Nach Abschluss des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Verzeichnis vom Bürgermeister richtigzustellen und abzuschliessen.

(2) Die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, die Aenderungen im Wählerverzeichnisse bedingen, sind vom Bürgermeister im Wählerverzeichnisse als Behelf für die spätere Richtigstellung und Ergänzung desselben zu vermerken.

§ 35

Von dem abgeschlossenen Verzeichnis ist eine Abschrift anzufertigen. Die Urschrift des Verzeichnisses wird beim Bürgermeister verwahrt, die Abschrift der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt.

§ 36

Das abgeschlossene Wählerverzeichnis samt den Vormerken gemäss § 34 Abs.(2) ist dem anlässlich der Ausschreibung neuer Landtagswahlen gemäss § 38 durchzuführenden Verfahren zugrundezulegen.

V. Ausschreibung der Wahlen und Ueberprüfung der Wählerverzeichnisse.

§ 37

Die Wahlen werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Landesregierung festgesetzt. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten und wird ortsüblich kundgemacht.

§ 38

(1) Am zehnten Tage nach der Wahlausschreibung hat der Bürgermeister das für den Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) richtiggestellte Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtsfrist beträgt 14 Tage, wobei auch während des Sonntags Gelegenheit zur Einsicht geboten sein muss.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsicht bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden und die Bestimmung des Abs. (3) als Belehrungs zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder als Wähler eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter und wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Einspruch erheben, über welchen der Bürgermeister innerhalb von drei Tagen entscheidet.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Einsprüche müssen spätestens am letzten Tage der Einspruchsfrist beim Gemeindeamt einlangen. Betrifft der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten, so sind auch

die zu dessen Begründung notwendigen Belege anzuschliessen.

(5) Vom ersten Tage der Auflegung dürfen Aenderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind Schreibfehler und ähnliche Formgebrechen.

(6) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Entscheidung des Bürgermeisters (Abs.2) innerhalb dreier Tage die Berufung an die Berufungskommission beim Bürgermeister einbringen. Die Berufungskommission hat ihre Entscheidung innerhalb von sechs Tagen zu fällen.

(7) Im übrigen haben auf dieses Einspruchs- und Berufungsverfahren die Bestimmungen der §§ 30 und 31 Anwendung zu finden.

§ 39

Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis neuerlich abzuschliessen und der zuständigen Gemeindewahlbehörde und den zuständigen Sprengelwahlbehörden zu übergeben (§ 8).

§ 40

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse enthalten sind.

(2) Diese erhalten in Gemeinden mit über 1200 Einwohnern spätestens 24 Stunden vor der Wahl vom Bürgermeister einen amtlichen Wahlausweis, der den Namen und Beruf des Wählers sowie die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis vorkommt, enthalten muss.

VI. Wahlwerbung.

§ 41

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltage der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag).

(2) Der Wahlvorschlag muss von wenigstens 50 im betreffenden Bezirke wahlberechtigten Wählern unterschrieben sein. Er muss enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt sovielen Bewerbern, als im Bezirke Abgeordnete zu wählen sind, weniger einen, und zwar in der beantragten, mit arabischen Ziffern links vom Namen bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters.

§ 42

(1) Die Wahlvorschläge jener Parteien, die im Landtage bereits vertreten sind, werden nach der Stärke der Parteien und die Wahlvorschläge der übrigen Parteien anschliessend daran nach dem Zeitpunkt ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Vorsitzende der Bezirkswahlbehörde die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Bezirkswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

(3) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber benannt.

§ 43

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei, der Zweitunterzeichnete als sein Stellvertreter.

§ 44

(1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge die erforderliche Zahl von Unterschriften enthalten und ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlage gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

(3) Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlbezirke den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Bezirkswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem zuerst eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 45

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangel der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor der Wahl bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

§ 46

Am siebenten Tage vor der Wahl schliesst die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als die erlaubte Zahl von Bewerbern enthält (§ 41 Abs.2) die überzähligen Bewerber und veröffentlicht die Parteilisten in der im § 42 bestimmten Reihenfolge. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher

Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muss aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

VII. Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren bei der Gemeinde- (Sprengel-) Wahlbehörde.

§ 47

(1) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Gemeinde- und den Sprengelwahlbehörden, für jeden Wahlort das Wahllokal und die Wahlzeit.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Gemeinde- und der Sprengelwahlleiter dem Bezirkswahlleiter über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(4) Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Bürgermeister für jeden Wahlort spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes bekanntgemacht. Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlsprengel sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

§ 48

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlsprengel steht der Sprengelwahlbehörde zu.

(2) Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen

Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, dass in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(3) In Gemeinden, die in mehrere Wahlsprengel geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlsprengels auch in ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeiten erreichbares Gebäude ausserhalb des Wahlsprengels verlegt werden. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind.

§ 49

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage bis eine Stunde nach Schluss der Stimmabgabe allgemein verboten.

(3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokal sich ungestört vollziehen kann.

(4) Die Uebertretung der in Absatz (1) und (2) bezeichneten Verbote wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(5) Der Bürgermeister hat die Verbote gemäss Absatz (1) und den Umkreis, in dem sie gelten, sowie das Verbot gemäss Absatz (2) mit einen Hinweis auf die Strafandrohung gemäss Absatz (4) ortsüblich kundzumachen und ausserdem am Gebäude des Wahllokales anzu-

schlagen. Die Kundmachung kann mit der nach § 47, Absatz (4) zusammen erfolgen.

§ 50

(1) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann.

(2) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens hergestellte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von grösseren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können.

(3) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen, sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Ausserdem sind die von der Bezirkswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 46) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Ueberwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

§ 51

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Vorsitzenden der Bezirkswahl-

behörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 52

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimme, ferner die Mitglieder der Wahlbehörden, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung der Anordnungen wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 53

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Sprengelwahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, die zweite Ausfertigung des Wählerverzeichnisses (§ 77), die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 16, 17 und 19 über die Beschlussfähigkeit der Sprengelwahlbehörde vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Darauf gibt der Wahlleiter bekannt, welchen im Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde ihre Stimmen abgeben.

§ 54

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt, falls er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweis der Identität kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt all unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Der Wähler erhält von dem Wahlleiter das undurchsichtige leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen leeren Stimmzettel.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 55

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhange folgenden Muster zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender

Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name im Wählerverzeichnis sowie in der nach § 77 angefertigten Ausfertigung desselben abgestrichen.

(2) Die Namen derjenigen Wähler, die auf Grund von Wahlkarten gewählt haben, sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

(3) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungesverzeichnisses wird in der Rubrik "Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle vermerkt.

(4) Hierauf verlässt der Wähler das Wahllokal.

§ 56

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 57

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insolange Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

§ 58

Die Entscheidung der Wahlbehörde muss vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

§ 59

Die Anbringung von Zeichen auf den Wahlkuverten ist verboten. Die Uebertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu-

bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 60

(1) Der Stimmzettel kann enthalten: Die Parteibezeichnung, das Verzeichnis sämtlicher Wahlwerber, die durch die Partei erfolgte numerierte Reihung der Wahlwerber auf der linken Seite, hinter jedem Wahlwerber auf der rechten Seite einen leeren Kreis und am Schlusse eine leere Zeile mit einem leeren Kreis. Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Druck, Maschinenschrift, sonstige Vervielfältigung oder durch Handschrift.

(2) Jeder Wähler ist berechtigt:

a) auf dem Stimmzettel am Schlusse einen nicht im Wahlvorschlag der Partei enthaltenen Namen beizufügen, der aber nicht einer anderen Parteiliste entnommen sein darf; er ist auch berechtigt, im Wahlvorschlag der Partei enthaltene Namen zu streichen;

b) die Reihenfolge der Wahlwerber einschliesslich des etwa nach a) beigefügten Wahlwerbers durch Beisetzung einer arabischen Ziffer (1,2,3 u.s.w.) an der rechten Seite ihres Namens zu bezeichnen. Andere Zeichen dürfen zu diesem Zwecke nicht verwendet werden. Die Reihungsziffer kann innerhalb oder ausserhalb des etwa vorhandenen Kreises angebracht werden; es muss nur der Reihungswille des Wählers unzweifelhaft erkennbar sein.

(3) Der Stimmzettel ist gültig, wenn er

a) aus weichem, weisslichem Papier ist und

b) ein Ausmass von 13 bis 15 cm in der Länge und 10 bis 11 cm in der Breite, oder das Doppelte dieser Masse aufweist und

c) die Parteibezeichnung einer im Wahlbezirke gemäss § 46 veröffentlichten Parteiliste oder wenigstens den Namen eines Bewerbers dieser Parteiliste unzweideutig dartut.

(4) Erscheint innerhalb eines Wahlbezirkes auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel nur dann gültig, wenn sie neben dem Namen auch noch nähere, eine Verwechslung aus-

schliessende Unterscheidungsmerkmale (z.B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u.dgl.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(5) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche Partei (Bewerber der gleichen Partei) lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(6) Lauten mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel im gleichen Kuvert auf dieselbe Partei, sind aber die Wahlwerber verschieden gereiht, so zählt die Stimme für die Parteiliste; die Berechnung der von jedem Wahlwerber erreichten Punkte erfolgt in diesem Falle nach der Reihung, wie sie die Partei vorgenommen hat.

(7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er

a) nicht aus weichem, weisslichem Papier ist oder
b) ein wesentlich kleineres oder grösseres Ausmass als das im Abs.(3) b festgesetzte aufweist oder
c) die Parteibezeichnung einer im Wahlbezirke nicht gemäss § 46 veröffentlichten Parteiliste enthält oder
d) zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder
e) gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet.

(8) Erscheint innerhalb eines Wahlbezirkes auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschliessende Unterscheidungsmerkmale (z.B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u.dgl.) tragen, ungültig.

(9) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien (Bewerber verschiedener Parteien) lauten.

(10) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverte zählen als ungültige Stimmzettel.

(11) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Partei, in beiden Fällen eines im Wahlbezirke gemäss § 46 veröffentlichten Wahlvorschlages bezeichnet bleibt. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel

Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 61

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Sprengelwahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben, zu schliessen.

(2) Die Wahlbehörde mischt hierauf gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert sodann die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverte und stellt die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann öffnet der Wahlleiter die Kuverte. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste abgegebenen Stimmen fest. Hierauf stellt die Wahlbehörde die Gesamtzahl der ungültigen und die auf jede Parteiliste entfallenden gültigen Stimmen (die Parteisumme) fest.

(3) Nach Feststellung der auf jede Parteiliste entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen) hat die Wahlbehörde zu ermitteln, wieviele Punkte jeder Wahlwerber erreicht hat. Die Stimme jedes Wahlwerbers, der nach der vom Wähler vorgenommenen Reihung, oder soweit eine solche nicht erfolgte, nach der von der Partei erfolgten Reihung an der ersten Stelle steht, wird mit jener Zahl vervielfacht, die der Höchstzahl der erlaubten Wahlwerber zuzüglich einem (entsprechend der leeren Zeile) entspricht; dies ergibt die von ihm erreichte Zahl von Punkten. Wer so an die zweite Stelle gesetzt wurde, dessen Stimme wird mit der um eine geringeren Zahl vervielfacht, und so fort.

(4) Hat ein Wähler nur bei einzelnen Wahlwerbern eine besondere Reihung vorgenommen, so werden an seine Ziffern die noch freien Ziffern aus dem Wahlvorschlag der Partei der Reihe nach angeschlossen. Hat also z.B. der Wähler dem von ihm am Schlusse beigesetzten Namen die Ziffer 1 und dem in der Parteiliste an sechster Stelle stehenden Namen die Ziffer 4 gegeben, so kommt an die höchste Stelle der vom Wähler mit 1 bezeichnete Name, an die zweite und dritte Stelle 1 und 2 der Parteiliste, an die vierte Stelle der vom Wähler mit 4 bezeichnete Name, an die fünfte, sechste usw.Stelle die Ziffern 3,4 usw. der Parteiliste. So werden also nie zwei Namen dieselbe Punktzahl erhalten. Vom Wähler gestrichene Namen entfallen bei Aufstellung der Reihung. Bezeichnet ein Wähler mehrere Namen mit derselben Reihungsziffer, so wird diese Reihung nur beim vordersten berücksichtigt. Namen nicht Wählbarer bleiben bei der Punktbewertung ausser Betracht.

(5) Stellt ein Wähler selbständig einen Stimmzettel, allenfalls weitgehend unabhängig von der Parteiliste auf, so gilt die vom Wähler getroffene Reihung.

(6) Hat ein Wähler einer Parteiliste mehr als einen listenfremden Namen beigesetzt, so gilt von diesen unbeschadet der Bestimmung des letzten Satzes des Absatzes (4) nur einer, und zwar derjenige, der nach allgemeiner Schreibweise (von oben nach unten, von links nach rechts) vorangeht.

(7) Schliesslich wird noch festgestellt, wieviele Punkte jeder Wahlwerber erreicht hat.

(8) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverte nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(9) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmzettel und die ungültigen Stimmzettel sind in abgesonderte Umschläge zu geben, die aussen mit einer auf den Inhalt bezughabenden Aufschrift (.....-Partei, ungültige Stimmzettel) zu versehen sind.

§ 62

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(2) Die Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich aussergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung und die im § 63 bezeichneten Feststellungen. Ausserdem ist darin anzugeben, wieviele Wähler abgestimmt haben und für welche Parteien und wieviele Punkte die einzelnen Wahlwerber erreicht haben. Die Niederschrift wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Verschluss genommen.

(3) Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, ist der Grund hiefür anzugeben.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendigt.

(5) Die Spengelwahlbehörde hat die Wahlakten unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat die Wahlergebnisse der Sprengelwahlbehörden auf Grund der Wahlakten für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzustellen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift der Gemeindewahlbehörde ist mit allen Wahlakten als Beilagen der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

§ 63

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

VIII. Ueberprüfungs- und Ermittlungsverfahren bei der Bezirkswahlbehörde.

§ 64

Die Bezirkswahlbehörde überprüft die Wahlergebenisse der örtlichen Wahlen, berichtigt auf Grund der Ueberprüfung etwaige Irrtümer in den von den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden ermittelten zahlenmässigen Ergebnissen, ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme), sowie die Summe der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteisumme).

§ 65

(1) Die Mandate werden auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

(2) Die Parteisummen werden, nach ihrer Grösse geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch die weiter folgenden Teilzahlen.

(3) Als Wahlzahl gilt bei bloss einem im Wahlbezirke zu vergebenden Mandate die grösste, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrösste, bei drei solchen Mandaten die drittgrösste, bei vier die viertgrösste Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

(4) Jede Partei erhält soviel Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

§ 66

Wenn nach dieser Berechnung (§ 65) zwei Parteien auf ein Mandat denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 67

(1) Von jeder Parteiliste sind soviele Bewerber als ihr Mandate zukommen und zwar in der Reihung, die sich aus den erlangten Punkten ergibt, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

(2) Ihre Namen und die von ihnen erreichten Punktzahlen sind zu verlautbaren. Ebenso sind die Namen der nicht Gewählten (Ersatzmänner) und die von ihnen erreichten Punktzahlen zu verlautbaren.

(3) Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlbezirk er sich entscheidet. Wenn er sich in der vorgesetzten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

§ 68

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens verzeichnet die Bezirkswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer besonderen Niederschrift und sendet sodann sämtliche Wahlakten versiegelt an die Landeswahlbehörde.

§ 69

(1) Die Landeswahlbehörde hat das Einlangen der Akten ohne Verzug kundzumachen.

(2) Wenn binnen acht Tagen nach Verlautbarung der Kundmachung gemäss Abs.(2) von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde Einspruch erhoben wird, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, dann kann die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Bezirkswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof verwiesen.

§ 70

(1) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, dass ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(2) Ein Ersatzmann kann jederzeit nach der Wahl von der Landeswahlbehörde seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Landeswahlbehörde zu verlautbaren.

§ 71

(1) Wenn in einem Wahlbezirk die Hälfte der Mandate durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner des Bezirkes ihr Mandat; es ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlbezirk durchzuführen.

(2) Eine solche Neuwahl wird für den Wahlbezirk auch dann ohne Verzug ausgeschrieben, wenn der Verfassungsgerichtshof den Wahlgang wegen Ungesetzlichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 72

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

§ 73

Ueber die Anfechtung der Wahlen zum Landtag entscheidet der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141 der Bundesverfassung).

IX. Wahlpflicht.

§ 74

Jeder gemäss § 40 Wahlberechtigte hat die Pflicht, bei der Wahl der Mitglieder des Landtages an dem festgesetzten Wahltage innerhalb der für die Stimmabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der für ihn zuständigen Wahlbehörde zu erscheinen und einen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 75

Wer diese Pflicht ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nicht erfüllt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 76

Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;
2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. wenn ein Wähler auf Reisen ausserhalb des Landes Vorarlberg vom Wahlorte abwesend ist;
4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. wenn ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 77

(1) Zur Feststellung der Erfüllung der Wahlpflicht ist vom Bürgermeister eine weitere Ausfertigung des richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisses (§ 39) anzulegen.

(2) Diese Ausfertigung ist gleichzeitig mit den Wahlakten der Sprengelwahlbehörde zu übermitteln (§ 53).

(3) Bei der Wahl ist auch in dieser Ausfertigung ersichtlich zu machen, dass der Wähler erschienen ist und seinen Stimmzettel abgegeben hat (§ 55).

(4) Die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmabgabe wegen Mangels der Feststellung seiner Identität ist in dieser Ausfertigung besonders anzumerken.

(5) Die Ausfertigung ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und durch den Bürgermeister gesondert an die Be-

zirksverwaltungsbehörde des Wahlortes einzusenden. Hiebei sind der Bezirksverwaltungsbehörde jene Mitglieder und Vertrauensmänner der Wahlkommissionen bekanntzugeben, die ihr Wahlrecht an einem anderen Wahlorte ausgeübt haben, als in jenem, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (§ 40).

§ 78

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde fertigt auf Grund der im § 77 erwähnten Ausfertigung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlberechtigten, der sich an der Wahl nicht beteiligt hat, eine Strafverfügung aus, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb der Fallfrist von acht Tagen nach dem Wahltage bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mündlich oder schriftlich entschuldigt und erforderlichenfalls durch Beibringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes ausreichend dargetan hat.

(2) Für das weitere Strafverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, B.G.Bl.Nr.275/1925.

§ 79

(1) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Abschnittes sind in die Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch 8 Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden, in welchen Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren.

(2) Diese Verlautbarung kann mit den in den §§ 47 und 49 vorgesehenen Kundmachungen vereinigt werden.

X. Schlussbestimmungen.

§ 80

(1) Die Kosten, die bei der Landeswahlbehörde sowie bei den Bezirkswahlbehörden erwachsen, trägt das Land.

(2) Desgleichen werden die Kosten der bei den Wahlbehörden aufliegenden Stimmzettel und Wahlkuverte vom Lande getragen.

(3) Für die übrigen Wahlkosten haben die Gemeinden aufzukommen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten ist spätestens acht Wochen nach dem Wahltage bei der Landesregierung zu stellen, welche über die Angemessenheit des Anspruches entscheidet.

§ 81

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hiedurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner des betreffenden Gebietes des Landes unmöglich wird, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen ausserhalb des Wahlortes oder Wahlbezirkes, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Aenderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

§ 82

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26.Jänner 1907, R.G.Bl.Nr.18 betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten auch für die Wahlen zum Landtag.

§ 83

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.